

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Vierte Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 24. Juli 2009 die folgende vierte Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 3. August 2009 in Kraft.

Vierte Änderungssatzung
zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat im Umlaufverfahren die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse vom 31. Juli 2008, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10. Juli 2009

Die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse vom 31. Juli 2008, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10. Juli 2009, werden wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

III. Abschnitt Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem

[...]

§ 34 Offensichtliche Preisabweichung bei Geschäften im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen, in der Auktion und im Midpoint Order Matching

(1) Bei Geschäften in Wertpapieren, die im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen, in der Auktion oder im Midpoint Order Matching gehandelt werden, wählt die Geschäftsführung zur Ermittlung des marktgerechten Preises eine der nachstehend bestimmten Ermittlungsmethoden unter Beachtung der gemäß Nummer 1 bis 3 geregelten Rangfolge aus. Ist eine danach vorrangig anzuwendende Methode im Einzelfall ungeeignet, bleibt diese unberücksichtigt. Die Geschäftsführung legt als marktgerechten Preis zugrunde:

1. Den Durchschnitt aus den letzten drei Preisen, die vor der Preisfeststellung für das Geschäft im elektronischen Handelssystem der FWB festgestellt wurden; wurden im elektronischen Handelssystem der FWB weniger als drei Preise festgestellt, den Durchschnitt aus zwei Preisen oder einen Preis;

2. im Präsenzhandel der FWB festgestellte Preise;
 3. die an einer von der Geschäftsführung im Einzelfall zu bestimmenden anderen Börse oder börslichen Handelsplattform im In- oder Ausland festgestellten Preise oder den durch Befragung fachkundiger Personen gemäß § 32 Abs. 2 oder aufgrund anderer sachgerechter Kriterien, insbesondere unter Heranziehung von Informationsdiensten, ermittelten Preis.
- (2) Geschäfte in Wertpapieren, die im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen, in der Auktion oder im Midpoint Order Matching gehandelt werden, sind zu einem offensichtlich nicht marktgerechten Preis zustande gekommen, wenn
1. bei Renten die Rendite des Geschäfts um mindestens zwanzig Renditepunkte (nach International Securities Market Association - ISMA), bei Zero-Anleihen, Stripped Bonds und Anleihen mit einer Restlaufzeit von unter zwei Jahren um mindestens dreißig Renditepunkte (nach International Securities Market Association - ISMA) von der Rendite des gemäß Absatz 1 ermittelten marktgerechten Preises, jedoch mindestens der Preis des Geschäfts um 0,10 Prozentpunkte vom marktgerechten Preis abweicht;
 2. bei sonstigen Wertpapieren der Preis des Geschäfts um mehr als das Zweifache des dynamischen Preiskorridors, jedoch mindestens um 5 Prozent und mindestens um EUR 0,50 (Mindestabweichung) von dem gemäß Absatz 1 ermittelten marktgerechten Preis abweicht. Bei Wertpapieren, die nicht in Euro (Fremdwährung) gehandelt werden, muss die Mindestabweichung dem Gegenwert von EUR 0,50 in der jeweiligen Fremdwährung entsprechen. Zur Berechnung des Gegenwertes wird der am Vortag veröffentlichte Wechselkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) in Euro verwendet. Sollte am Vortag kein Wechselkurs von der EZB veröffentlicht worden sein, wird der letzte vor dem Vortag von der EZB veröffentlichte Wechselkurs verwendet.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 3. August 2009 in Kraft.

Die vorstehende vierte Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 24. Juli 2009 am 3. August 2009 in Kraft.

Die vierte Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 28. Juli 2009

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Roger Müller

Dr. Cord Gebhardt
